

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Mai 1982

Nummer 21

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 368 Öffentliche Zustellung (Georgios KAKLIDIS). S. 195
 369 Öffentliche Zustellung (Ahmad MOATASSIM). S. 195
 370 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptmeister Lutz Meinecke). S. 196
 371 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Joachim Peters). S. 196
 372 Aufhebung der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 0119). S. 196
 373 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 196

- 374 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ewald Klein, Wuppertal). S. 196

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 375 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten. S. 196
 376 Bekanntmachung des Ruhrtalesperrenvereins. S. 197
 377 Bekanntmachung des Ruhrverbands. S. 197
 378 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10206399). S. 197
 379 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11133360). S. 197

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**368 Öffentliche Zustellung
(Georgios KAKLIDIS)**Der Regierungspräsident
21.12-36 (364/81)

Düsseldorf, den 19. Mai 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 17. 5. 1982, Az. w. o., wegen Entzug des Fremdenpasses, konnte dem Adressaten, dem griechischen Staatsangehörigen Georgios Kaklidis, zuletzt wohnhaft gewesen Krumme Str. 10 a, 5600 Wuppertal 2, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 27. 5. bis zum 11. 6. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 6. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 195

**369 Öffentliche Zustellung
(Ahmad MOATASSIM)**Der Regierungspräsident
21.12-36 (272) 81)

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 4. 5. 1982 - 21.12-36 (272)81) -, wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, konnte dem Adressaten, dem Staatenlosen Ahmad MOATASSIM, zuletzt wohnhaft gewesen Roggenstraße 27, 4180 Goch 1, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 27. 5. bis 11. 6. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 11. 6. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 195

**370 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptmeister Lutz Meinecke)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 13. Mai 1982

Der vom Landeskriminalamt NW am 20. 5. 1974 ausgestellte Dienstausweis Nr. 382 des KHM Lutz Meinecke, geb. am 30. 9. 1943, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 11, Benediktusstraße 45, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

**371 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Joachim Peters)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 12. Mai 1982

Der vom Polizeidirektor in Mülheim a. d. Ruhr für den Polizeiobermeister Joachim Peters am 11. 10. 76 unter der Nr. 609 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

**372 Aufhebung der Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke**
(Nr. 0119)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 11. Mai 1982

Im Amtsblatt Nr. 35 vom 27. 8. 1981 ist der Verlust einer Kriminaldienstmarke Nr. 0119, ausgestellt vom Landeskriminalamt in Düsseldorf für den Kriminaloberkommissar Heinrich Fidler, gemeldet worden. Die Dienstmarke ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung hebe ich hiermit auf.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

**373 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Der Regierungspräsident
11.12.51.2

Düsseldorf, den 14. Mai 1982

„Das unten beschriebene Dienstsiegel der Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstu-

fe I Krefeld beim Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer ist in Verlust geraten.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Die unbefugte Benutzung des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, bitte ich umgehend dem Regierungspräsident Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel

Durchmesser:

40 mm

Umschrift:

Gesamtseminar Düsseldorf

Ausbildungsgruppe Sekundarstufe I Krefeld

Kenn-Nr. 30“.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

374 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Ewald Klein, Wuppertal)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 - Z C 2 - 7160 - (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Klein, Bremer Straße 101, 5600 Wuppertal die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Gerhard Schultes ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I). Diese Genehmigung gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**375 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Zulassung zusätzlicher Waren
des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I Seite 97) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170) und des § 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Stadt Dinslaken - Örtliche Ordnungsbehörde - gemäß Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 26. März 1982 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den in der Stadt Dinslaken betriebenen Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien aller Art
mit Ausnahme von Teppichen und Auslegewaren, Gardinen und Vorhängen, Anzügen, Sakkos und Kostümen
2. Bekleidungszubehör
3. Kurzwaren und Nähbedarfsartikel
4. Gummi- und Lederwaren einschließlich Schuhe
5. Haushaltswaren
6. Gartenbedarfsartikel
7. Kunststoffartikel
8. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
9. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
10. Kunstgewerbliche Artikel
11. Artikel aus Keramik, Kerzen, Mode- und Christbaumschmuck
12. Papier und Schreibwaren
13. Spielwaren

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1999. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung der Stadt Dinslaken vom 26. März 1965 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Der Regierungspräsident hat der ordnungsbehördlichen Verordnung am 9. 11. 1981 zugestimmt.

Dinslaken, den 13. April 1982

Stadt Dinslaken
als örtliche
Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Schmitz

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 196

376 Bekanntmachung des Ruhrtalesperrenvereins

Die Sitzung der Genossenschaftsversammlung des Ruhrtalesperrenvereins findet am Montag, dem 14. Juni 1982, 14.30 Uhr, im Kammermusiksaal des Saalbaus Essen, Huyssenallee 53, 4300 Essen 1, statt.

Tagesordnung

1. Satzungsänderungen (Beitragsverteilung)
2. Verschiedenes

Essen, den 14. Mai 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 197

377 Bekanntmachung des Ruhrverbands

Die Sitzung der Genossenschaftsversammlung des Ruhrverbands findet am Montag, dem 14. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Kammermusiksaal des Saalbaus Essen, Huyssenallee 53, 4300 Essen 1, statt.

Tagesordnung

1. Satzungsänderungen
(Niederschlagswasserbehandlung)
2. Verschiedenes

Essen, den 14. Mai 1982

Der Vorsitzende
des Vorstands
Dr. Flieger

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 197

378 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10206399)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 10206399 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 12. August 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 12. Mai 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 197

379 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11133360)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11133360 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 14. August 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. Mai 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 197

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.